

17. MÄRZ 1997 - Ministerieller Erlass über die Beihilfe zur teilweisen Deckung des Gehalts der Mitglieder der Gemeindepolizei aufgrund ihrer Teilnahme an gesetzlich vorgeschriebenen und als Zeiträume aktiven Dienstes geltenden beruflichen Ausbildungen

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 10. Dezember 1997)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

17. MÄRZ 1997 - Ministerieller Erlass über die Beihilfe zur teilweisen Deckung des Gehalts der Mitglieder der Gemeindepolizei aufgrund ihrer Teilnahme an gesetzlich vorgeschriebenen und als Zeiträume aktiven Dienstes geltenden beruflichen Ausbildungen

Artikel 1 - Den Gemeinden, die ihren Antrag ordnungsgemäß eingereicht haben, wird eine Beihilfe für jedes Mitglied des Gemeindepolizeikorps gewährt, das zwischen dem 1. September 1995 und dem 31. August 1996 an einem gesetzlich vorgeschriebenen und als Zeitraum aktiven Dienstes geltenden beruflichen Ausbildungslehrgang teilgenommen hat.

Die Pauschalbeträge dieser Beihilfe werden folgendermaßen festgelegt:

- 1.229.009 BEF für einen Grundausbildungslehrgang,
2. 91.556 BEF für einen Ausbildungslehrgang zur Erlangung des Zeugnisses eines Polizeiinspektors,
3. 96.763 BEF für einen Ausbildungslehrgang zur Erlangung des Brevets eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs,
4. 77.411 BEF für das erste oder zweite Jahr der Ausbildungskurse zur Erlangung des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei.

Art. 2 - Diese Ausgaben werden auf den spezifischen Artikel des Haushaltsplans angerechnet, der durch Artikel 1 § 2^{quater} Absatz 2 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen vorgesehen worden ist.